



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.11.1999
KOM(1999) 599 endg.

BERICHT DER KOMMISSION

**über die Möglichkeit der Aushandlung eines
Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens
mit Albanien**

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

INHALT

1	Hintergrund	5
2	Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien und Aussicht auf fortgeschrittene Beziehungen	5
2.1	Entwicklung der bilateralen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Albanien seit 1991	5
2.2	Wirtschaftliche, politische und institutionelle Aspekte im Hinblick auf fortgeschrittene Beziehungen zu Albanien	7
2.2.1	Wirtschaftliche Stabilisierung und Reform	7
2.2.2	Sicherheit und öffentliche Ordnung	8
2.2.3	Demokratisierungsprozeß und institutionelle und administrative Reform 9	
3	Parameter eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens	9
3.1	Politischer Dialog	9
3.2	Regionale Zusammenarbeit	10
3.3	Warenverkehr	10
3.3.1	Gewerbliche Waren	11
3.3.2	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	11
3.4	Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr	12
3.5	Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsrecht	12
3.6	Angleichung der Rechtsvorschriften	13
3.6.1	Technische Normen und Zertifizierung	13
3.6.2	Wettbewerb und staatliche Beihilfen	13

3.6.3	Öffentliches Beschaffungswesen	13
3.6.4	Geistiges und gewerbliches Eigentum	14
3.6.5	Telekommunikationswesen und Informationsgesellschaft	14
3.6.6	Verbraucherschutz.....	14
3.6.7	Arbeitsrecht und Chancengleichheit für Männer und Frauen	14
3.7	Justiz und Inneres.....	15
3.8	Wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit	15
3.8.1	Zoll und Steuern.....	16
3.8.2	Statistik.....	16
3.8.3	Industrie und KMU	16
3.8.4	Landwirtschaft.....	17
3.8.5	FTE.....	17
3.8.6	Bildung und Ausbildung	17
3.8.7	Kultur und audiovisuelle Medien.....	17
3.8.8	Verkehr.....	17
3.8.9	Energie	18
3.8.10	Umweltschutz.....	18
4	Schlussfolgerungen	18
4.1	Vorbedingungen für eine erfolgreiche Beteiligung Albaniens am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß	18
4.1.1	Fortsetzung der makroökonomischen Stabilisierung und Beschleunigung der Strukturreformen	19
4.1.2	Verbesserung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.....	19
4.1.3	Verbesserung der Staatsführung und Verschärfung des Rechtsvollzugs.....	19

4.2	Möglichkeit der Eröffnung von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen	20
4.2.1	Möglichkeit einer Assoziation	20
4.2.2	Ein stufenweises Konzept für die Assoziation	20
4.2.3	Im Vorfeld möglicher Verhandlungen	21

1 HINTERGRUND

Im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise und im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 26. April 1999 und einer Erklärung, die am 27. April 1999 auf der Ministertagung im Rahmen des politischen Dialogs EU-Albanien abgegeben wurde, wies die Kommission in ihrer Mitteilung über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß für die Länder Südosteuropas¹ auf ihre Bereitschaft hin, zu gegebener Zeit einen Bericht über die Möglichkeit der Aushandlung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vorzulegen². In seinen Schlußfolgerungen vom 31. Mai und 21./22. Juni begrüßte der Rat die Absicht der Kommission, einen solchen Bericht möglichst bald vorzulegen und kündigte an, er werde die Kommission nach Erörterung dieses Berichts gegebenenfalls auffordern, Empfehlungen für Verhandlungsdirektiven abzugeben.

Dieser Bericht steht daher sowohl im Zusammenhang mit dem möglichen Ausbau der vertraglichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien, die sich derzeit auf das Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit 1992³ stützen, als auch mit der Umsetzung des neuen Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für die Länder Südosteuropas im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 21. und 22. Juni 1999. Darüber hinaus stellt der Bericht einen Beitrag im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa dar. Ziel ist es, die Möglichkeit eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Albanien zu bewerten und die wesentlichen politischen, institutionellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung Albaniens an einer solchen Perspektive herauszuarbeiten.

2 BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND ALBANIEN UND AUSSICHT AUF FORTGESCHRITTENE BEZIEHUNGEN

2.1 Entwicklung der bilateralen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Albanien seit 1991

Seit der Einleitung des Übergangs zu Demokratie und Marktwirtschaft erhält Albanien Unterstützung von der EG vor allem im Rahmen von PHARE (seit Dezember 1991) und des allgemeinen Präferenzsystems APS (seit Februar 1992). Die Beziehungen zwischen der EG und Albanien werden durch ein nichtpräferentielles Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit (nur

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß für die Länder Südosteuropas - Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien, KOM (99) 235 endg. vom 26.5.99.

² Bericht der Kommission über die Möglichkeit der Aushandlung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, KOM(99) 300 endg. vom 16.6.99.

³ ABl. L 343 vom 25.11.92, S.1. Nach der Präambel dieses Abkommens werden diese vertraglichen Beziehungen „dazu beitragen, zu gegebener Zeit und wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, das Ziel eines Assoziationsabkommens zu erreichen“.

Meistbegünstigungsgrundsatz) geregelt, das am 1. Dezember 1992 in Kraft trat. Der Gemischte Ausschuß tagte 1994, 1998 und 1999. Im Rahmen des Abkommens wurden mehrere Arbeitsgruppen errichtet ("Angleichung und Reform der Rechtsvorschriften", "Zusammenarbeit im Zollbereich" [beide 1994], "Wirtschafts- und Finanzfragen" [1998], "Landwirtschaft" und "Infrastruktur" [beide 1999]). Ein gesondertes Abkommen über Textilien war von 1992 bis 1995 in Kraft. Eine gesonderte Gemeinsame Erklärung der EG und ihrer Mitgliedstaaten parallel zu dem Abkommen bildet die Grundlage für einen bilateralen politischen Dialog. Es fanden vier Tagungen auf Ministerebene (1994, 1996, 1998 und 1999) und fünf interparlamentarische Zusammenkünfte statt.

Bereits 1995 beantragte Albanien die Eröffnung von Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen. Eine von der Kommission im Juni 1995 vorgenommene Beurteilung von Bereichen wie freier Handel mit Waren und Dienstleistungen, Niederlassung und Kapitalverkehr führte zu der Schlußfolgerung, daß ein „klassisches“ Europa-Abkommen nicht ins Auge gefaßt werden konnte. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) forderte die Kommission auf seiner Tagung vom 29. und 30. Januar 1996 auf, förmliche Vorschläge für ein neues Abkommen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Beziehungen zu Albanien zu vertiefen.⁴ Es wurden Verhandlungsdirektiven ausgearbeitet, jedoch keine förmliche Empfehlung der Kommission angenommen, da die Parlamentswahlen vom Mai 1996 die demokratische Entwicklung Albaniens beeinträchtigten. Anfang 1997 folgte eine tiefe Staatskrise, die durch den Zusammenbruch der Pyramidensysteme verursacht wurde.

In ihren seit Oktober 1997 regelmäßig vorgelegten Berichten über die Einhaltung der Bedingungen des Regionalen Ansatzes der EU darauf hat die Kommission die seit dieser Krise unternommenen Bemühungen um die Stabilisierung und den Wiederaufschwung in Albanien und die ersten Ergebnisse anerkannt, jedoch darauf hingewiesen, daß eine Vertiefung der vertraglichen Beziehungen von weiteren sichtbaren Fortschritten auf diesem Gebiet sowie im Rahmen der einschlägigen Hilfeprogramme der Gemeinschaft und des bestehenden Abkommens abhängt. Der gemischte Ausschuß räumte auf seiner dritten Tagung vom 26. März 1999 zwar ein, daß Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Programme, vor allem Phare, erzielt wurden, doch wichtige Projekte (z.B. Infrastrukturen, Reform der öffentlichen Verwaltung) kommen nur schleppend voran, und einige der Maßnahmen werden durch die weitverbreitete Kriminalität, Korruption und Unsicherheit im Land stark beeinträchtigt.

Bisher wurde nur wenig Gebrauch von den im Rahmen des Abkommens bestehenden Arbeitsgruppen gemacht. Die Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit im Zollbereich“ hat recht regelmäßige Arbeiten durchgeführt, die die Phare-Maßnahmen in diesem Bereich unterstützt haben, wohingegen die Arbeitsgruppe „Angleichung und Reform der Rechtsvorschriften“ ihre Tätigkeit erst Anfang 1999 wiederaufgenommen hat. Dennoch wurde die Zusammenarbeit in Handelsfragen unter anderem mit Hilfe einer Mission nach Albanien vertieft, die die Kommission im Juli 1998 durchführte, und die die Anwendung des APS betraf. Dadurch konnte die bilaterale Handelsregelung an die

⁴ Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) wies in seinen Schlußfolgerungen vom 13. Mai 1996 darauf hin, ein solches Abkommen stelle einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem Assoziationsabkommen „sui-generis“ dar.

regionalen Standards angeglichen werden.⁵ Der bilaterale Handel erreichte 1998 den Vorkrisenstand (1996) und ist nach wie vor von einem hohen Außenhandelsdefizit auf seiten Albaniens geprägt.⁶

2.2 Wirtschaftliche, politische und institutionelle Aspekte im Hinblick auf fortgeschrittene Beziehungen zu Albanien⁷

2.2.1 Wirtschaftliche Stabilisierung und Reform

Nach dem Sturz des kommunistischen Regimes im Jahr 1992 leiteten die albanischen Behörden mit Hilfe vom IWF unterstützter Programme Maßnahmen zur Stabilisierung und strukturellen Anpassung ein. Ab Mitte 1995 verlangsamten sich die Reformen jedoch, und es traten wesentliche haushaltspolitische Fehlentwicklungen auf. Der Zusammenbruch einer Reihe von Pyramidensystemen Ende 1996 einschließlich seiner politischen Folgen schwächten das Land erheblich. Art und Umfang der albanischen Krise bestätigten die Existenz beträchtlicher Mängel des Finanzsektors, des institutionellen und legislativen Rahmens und der normalen Funktionen des Staats insgesamt. Seit Juli 1997, als eine neue Regierung ihr Amt antrat, hat das Land wesentliche Bemühungen unternommen, um die Wirtschaft zu stabilisieren und die Strukturmängel im Rahmen des Gemeinsamen Wiederaufbauprogramms zu beseitigen, das die Kommission im Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen erstellt hat und das vom IWF betreut wird.⁸

Dank dieser Bemühungen und der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erholte sich die albanische Wirtschaft wieder. Das BIP ist Schätzungen zufolge 1998 um 8% gestiegen, nachdem 1997 ein Rückgang um 7% verzeichnet worden war. Die Inflation ging im März 1999 auf 2% zurück und dürfte Ende des Jahres 0,5% erreichen (woraus sich ein Durchschnitt von 1,5% ergibt). Trotz der Auswirkungen des zeitweise massiven Zustroms von Kosovo-Flüchtlingen⁹ haben die Behörden ihren Willen zur Durchführung einer Politik der makroökonomischen Stabilisierung und wirtschaftlichen Reform bewiesen. Dank der weiteren finanziellen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft¹⁰ dürfte sich das Wirtschaftswachstum 1999 auf 8% halten.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1763/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Albanien und die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 in Bezug auf Albanien, ABl. L 211 vom 11.8.99, S. 1.

⁶ Siehe Anhang I

⁷ Eine umfassende Beurteilung der Einhaltung der im Regionalen Ansatz der EU festgelegten politischen und wirtschaftlichen Bedingungen hat die Kommission im Mai 1999 vorgenommen (SEK(99) 714 vom 17.5.99. Die folgende Absätze umfassen eine Aktualisierung bestimmter darin enthaltener Angaben.

⁸ Wirtschaftliches Nothilfeprogramm vom Oktober 1997. Im Mai 1998 genehmigte ESAF-Vereinbarung zur Unterstützung des mittelfristigen Wirtschaftsprogramms des Landes (1998-2001).

⁹ Diese Auswirkungen wurden größtenteils durch die umfassende humanitäre Hilfe ausgeglichen, die das Amt der EG für humanitäre Hilfe (ECHO) für Flüchtlinge, Gastfamilien sowie Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stellte.

¹⁰ Eine außerordentliche Sitzung der Geber, die gemeinsam von der Kommission und der Weltbank veranstaltet wurde (in Brüssel am 26. Mai 1999) verpflichtete sich zur Zahlung von 200 Mio. USD zur Deckung des externen Finanzierungsbedarfs für 1999 (davon 160 Mio. USD infolge der Kosovo-Flüchtlingskrise).

Voraussichtlich wird das Haushaltsgesamtdefizit über die 1998 verzeichneten 10% hinausgehen, während das intern finanzierte Defizit weiter sinken wird (auf rund 5,5% des BIP). Trotz der Verbesserungen bei der Erhebung von Steuern (Anwendung einer Mehrwertsteuer von 20%) und Zöllen (mit Unterstützung der EG), liegen die Einnahmen- die für 1999 auf 13,5% des BIP geschätzt werden - vor allem aufgrund der niedrigen Einkommensteuern noch unter dem Niveau, das für eine tragfähige Haushaltslage erforderlich wäre. Albanien ist das Land mit dem niedrigsten Entwicklungsstand in Europa (Pro-Kopf-BIP von etwa 830 USD) und weiterhin von einer vorwiegend ländlichen Wirtschaft geprägt, in der 54% des BIP von der Landwirtschaft, 21% vom Dienstleistungssektor, 31% vom Bauwesen und 12% von der Industrie erwirtschaftet werden.¹¹

Die Strukturreformen sind ebenfalls vorangeschritten und entsprechen insgesamt den Vorgaben des IWF-Programms. Die Abwicklung der nach dem Pyramidensystem aufgebauten Gesellschaften ist fast beendet. Die Privatisierung der drei noch in Staatsbesitz befindlichen Banken ist reibungslos vorangeschritten. Wesentliche Fortschritte wurden auch bei der Privatisierung der kleinen und mittleren Unternehmen verzeichnet: Bis Ende Juni 1999 wurden 318 der verbleibenden 469 KMU veräußert, verpachtet oder liquidiert. Die Ergebnisse bei der Umstrukturierung/Privatisierung der Großunternehmen in den strategisch wichtigen Sektoren waren hingegen enttäuschend, wobei die Schwierigkeiten durch die Kosovo-Krise noch verstärkt wurden. Bei der Reform der Zollverwaltung wurde wesentliche Schritte getan (Anwendung des überarbeiteten Zollgesetzes, Einstellung neuer Beamter für die Bekämpfung des Schmuggels, Anpassung der Einfuhrreferenzpreise an die Marktpreise). Allerdings muß die Fähigkeit des Justizapparats zur effizienten Anwendung der neuen Vorschriften noch gestärkt werden, vor allem um Betrug und Korruption zurückzudrängen.

2.2.2 Sicherheit und öffentliche Ordnung

Obwohl die Regierung seit Ende 1997 große Anstrengungen unternommen hat, sind weite Teile Albaniens noch von erheblichen Mängeln in der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geprägt. Kriminalität, Waffen- und Menschenhandel und Korruption sind weit verbreitet, und die Sicherheitskräfte und der Justizapparat arbeiten unter prekären Bedingungen. Nach Angaben der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft und anderen einschlägigen Quellen haben sich die Sicherheitsbedingungen im ersten Halbjahr 1999 mit dem massiven Zustrom der Kosovo-Flüchtlinge weiter verschlechtert. Seither haben die albanischen Behörden Maßnahmen ergriffen, um der Situation Herr zu werden. Insbesondere führten Sondereinheiten der Polizei in mehreren Landesteilen eine Reihe durchgreifender Maßnahmen gegen die Bandenkriminalität durch. *[Darüber hinaus hat die Regierung Entwürfe grundlegender Gesetze über das Funktionieren der Polizeikräfte vorgelegt und damit begonnen, zusammen mit WEU/MAPE einen strategischen Plan für den Ausbau der Polizei auszuarbeiten.]* Diese Bemühungen und die laufende Unterstützung des Wiederaufbaus funktionierender Polizeikräfte durch die WEU/MAPE und andere bilaterale Hilfemaßnahmen sowie die Unterstützung der Stärkung des Justizapparats durch ein gemeinsames Programm von EG und Europarat werden erst mittelfristig Erfolge bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung bringen. In der Praxis wird

¹¹ Grundlegende Wirtschaftsdaten: siehe Anhang II.

die Zusammenarbeit und Unterstützung - vor allem im Bereich der Infrastrukturen - durch die fortbestehende Unsicherheit behindert, die auch eine der Ursachen für das sehr niedrige Niveau der ausländischen Direktinvestitionen ist und insgesamt eine Belastung für den Stabilisierungsprozeß darstellt.

2.2.3 Demokratisierungsprozeß und institutionelle und administrative Reform

Auf der Grundlage seiner Verfassung von 1998 hat Albanien in Zusammenarbeit mit der OSZE und dem Europarat eine eingehenden Reformierung seiner Institutionen und seines Rechtssystems eingeleitet, damit das Prinzip der Gewaltenteilung durchgesetzt werden kann. Die Rahmenbedingungen für die politische Normalisierung haben sich grundsätzlich verbessert, nachdem die größte Oppositionspartei (Demokratische Partei) Ende Juli 1999 ins Parlament zurückgekehrt ist, um unter anderem dessen Rolle zu stärken, nachdem seine Arbeiten bisher durch den Boykott behindert wurden. Andererseits zeigen die jüngsten Entwicklungen, daß die Politik in Albanien noch von Konfrontationen und einer Bipolarisierung sowie von der Schwäche der Institutionen geprägt ist. Einige Fortschritte wurden bei dem von Phare unterstützten umfassenden Programm zur Reformierung der staatlichen Institutionen und der öffentlichen Verwaltung erzielt, wenngleich die angestrebte Errichtung einer Kommission für den öffentlichen Dienst und eines Amtes für Veröffentlichungen, die zu den wichtigsten Komponenten des Programms zählen, noch nicht verwirklicht wurden. Demokratische Grundsätze und Menschenrechte werden weitgehend eingehalten, doch die wichtigsten staatlichen Institutionen und der öffentliche Dienst sind noch schwach und instabil, so daß große Probleme beim Rechtsvollzug und beim Funktionieren der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen bestehen.

3 PARAMETER EINES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMENS

Neben den obengenannten wirtschaftlichen, politischen und institutionellen Aspekten hängt die Möglichkeit eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) mit Albanien insbesondere von dessen Fähigkeit ab, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus diesen neuen vertraglichen Beziehungen ergeben.

3.1 Politischer Dialog

Im Rahmen des bilateralen politischen Dialogs haben die EU und Albanien bereits eine weitgehende Übereinstimmung der Standpunkte in internationalen und regionalen Fragen erreicht. Dieser Dialog hat sich insbesondere im Zusammenhang mit den Balkankonflikten, einschließlich der jüngsten Kosovo-Krise, als nützlich erwiesen. Die Festschreibung eines vertieften politischen Dialog - auch auf regionaler Ebene - in einem künftigen SAA würde eine Anerkennung und sinnvolle Fortsetzung der Zusammenkünfte bedeuten, die bisher im Rahmen des bilateralen politischen Dialogs stattgefunden haben. Dieser Dialog würde auch einen wichtigen Beitrag der EU zur Verwirklichung des Stabilitätspakts für Südosteuropa darstellen.

Derzeit werden zwei gemeinsame Aktionen der EU durchgeführt, die speziell Albanien betreffen.¹² In einem SAA könnten die Verpflichtung Albaniens bekräftigt werden, die Umsetzung dieser Maßnahmen und schwerpunktmäßig die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu fördern. Der politische Dialog könnte für einen regelmäßigen Meinungsaustausch hierüber genutzt werden und sich so zu einem nützlichen Instrument für die Stabilisierung entwickeln.

3.2 Regionale Zusammenarbeit

Albanien verfolgt eine Kooperationspolitik zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen mit sämtlichen Ländern der Region und beteiligt sich an allen regionalen Foren, einschließlich des Stabilitätspakts für Südosteuropa. Die Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien sind jedoch aus den allgemein bekannten Gründen derzeit eingestellt. Der Aufbau von Beziehungen zu den neuen Behörden in Montenegro wird durch dieselben Gründe und die Tatsache, daß die jugoslawischen Behörden diese Grenze geschlossen halten, ebenfalls behindert. Die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Nachbarländern (vor allem mit Bulgarien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien) befindet sich auf einem traditionell niedrigen Stand. Seit 1997 wurden einige Fortschritte in der Aufnahme von Beziehungen zur Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erzielt, vor allem durch den Abschluß mehrerer Abkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit. Ein SAA könnte Bestimmungen über den Abschluß einer Übereinkunft mit anderen Ländern der Region beinhalten, die ebenfalls durch Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU verbunden sind.

3.3 Warenverkehr

Albanien hat in den letzten Jahren signifikante Fortschritte bei der Einführung eines liberalen und offenen Handelssystems erzielt. In Albanien gibt es grundsätzlich keine Ausfuhrbeschränkungen mit Ausnahme von Exportverboten für Häute, Felle und Schrott sowie Beschränkungen bei der Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Holz und Holzzeugnisse in Ergänzung zu Einschlagsbeschränkungen mit dem Ziel der Erhaltung der Wälder. Auf eine begrenzte Anzahl eingeführter Waren (Tabak, Alkohol) erhebt Albanien nach wie vor höhere Verbrauchsteuern. Mit dem neuen im April 1999 verabschiedeten Zollgesetz wurden die Höchstsätze der Einfuhrzölle von 30% auf 20% gesenkt und eine neue Struktur eingeführt, indem die Anzahl der Zollsätze auf drei reduziert wurde (20%, 10% und 5%). Dadurch sank der durchschnittliche Zollsatz von 15,9% auf 14,1%. Die Regierung beabsichtigt, die Zollsätze in den kommenden Jahre auf etwa 10-12% zu senken, indem sie im Haushaltsplan 2000 zunächst den Höchstsatz auf 18% herabsetzt. Darüber hinaus wurde zugesagt, daß die verbleibenden mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung aufgehoben werden. Damit hat Albanien erhebliche Fortschritte im Hinblick auf den Beitritt zur WTO erzielt, der bald in greifbare Nähe rücken dürfte.

¹² (1) Gemeinsame Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien (9.3.99; in Zusammenarbeit mit der WEU); (2) Gemeinsame Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Förderung der Einsammlung und Vernichtung von Waffen im Bezirk Gramsh in Albanien (10.5.99; in Zusammenarbeit mit dem UNDP).

Albanien ist ein Land mit einem traditionell sehr negativen Handelsbilanz, insbesondere gegenüber der EG betrifft, auf die rund 92% seiner Einfuhren und 82% seiner Ausfuhren entfallen (1998). Obwohl die Zollsätze im Hinblick auf eine Einbindung in die Welthandelsstrukturen schrittweise herabgesetzt werden, ist davon auszugehen, daß die (verbleibenden) Zolleinnahmen weiterhin ein wesentliches Element der Staatseinnahmen darstellen werden. Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund der insgesamt schwachen albanischen Wirtschaft ist die Errichtung einer Freihandelszone mit der EG nicht ohne weiteres vorstellbar. Es gibt im wesentlichen zwei Optionen für eine Weiterentwicklung im Rahmen eines künftigen SAA:

- Zustimmung zur künftigen Errichtung einer Freihandelszone durch Festsetzung eines Datums, an dem beide Parteien bereit sind zu prüfen, ob die Bedingungen hierfür erfüllt sind (*Rendez-vous-Klausel*);
- Zustimmung zur schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone innerhalb der längstmöglichen nach WTO-Regeln zulässigen Frist ist (10-12 Jahre).

Die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen der EG und Albanien würde voraussetzen, daß sich Albanien nach Kräften um alternative Einnahmen - vor allem aus den Einkommensteuern - bemüht (die eine Neubelebung und Weiterentwicklung der Wirtschaft voraussetzen). Darüber hinaus könnte Albanien zumindest während eines Übergangszeitraums Hilfe zur Haushaltsstützung beantragen.

Jede künftige Handelsregelung würde wie schon in der Vergangenheit EG-Hilfe für die albanische Zollverwaltung, und zwar sowohl für die Erhebung der (verbleibenden) Abgaben auf Einfuhren und exportbezogene Tätigkeiten (Ausstellung von Ursprungszeugnissen) erfordern. Die Einbeziehung Albanien in die europäische diagonale Ursprungskumulierung würde selbstverständlich davon abhängen, ob die Errichtung einer Freihandelszone ins Auge gefaßt wird.

3.3.1 *Gewerbliche Waren*

Gewerbliche Waren machen den Hauptanteil des bilateralen Handels aus. Auf der Grundlage der am 1. September 1999 in Kraft getretenen neuen EG-Präferenzen, die den regionalen Standards entsprechen, kommen die albanischen Exporte in den Genuß eines zollfreien Zugangs für gewerbliche Waren (teils bis zu bestimmten Höchstgrenzen). Die Aussichten für die Entwicklung der albanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft bestehen in den traditionellen Sektoren (vor allem Textilien und Schuhe, auf die 36% bzw. 30% der Ausfuhren entfallen) sind günstig. Selbstverständlich sollten die Präferenzen in einem neuen Abkommen zumindest beibehalten werden. Im Fall der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone müßte die Gemeinschaft die noch bestehenden Zollplafonds aufheben oder rasch abbauen und über einen längeren Zeitraum hinweg eine asymmetrische Präferenzregelung mit einem schrittweisen Zollabbau aufrechterhalten.

3.3.2 *Landwirtschaftliche Erzeugnisse*

Angesichts der großen Bedeutung der Landwirtschaft für die albanische Wirtschaft (54% des BIP) besteht theoretisch ein hohes Produktions- und Handelspotential in diesem Sektor einschließlich der Fischerei. In der Praxis sind die albanischen

Exportkapazitäten jedoch wegen der großen Probleme im Funktionieren des Bodenmarkts, der verhältnismäßig niedrigen veterinärrechtlichen Standards und weiterer Strukturprobleme äußerst begrenzt. Daher macht die Landwirtschaft sogar weniger als 10% der albanischen Ausfuhren in die EG, aber 30% der Einfuhren aus. Ein neues Abkommen sollte die von der EG im Rahmen der autonomen Regelung gewährten Zugeständnisse ausweiten und zusätzliche Vorteile aufgreifen, die derzeit durch das APS gewährt werden. Im Fall der schrittweisen Einführung einer Freihandelszone sollte diese Zugeständnisse der EG noch umfassender sein, da in diesem Fall beide Seiten im Prinzip sofort damit beginnen müßten, den Agrarhandel schrittweise weiter zu liberalisieren. Albanien müßte die Möglichkeit erhalten, mit den WTO-Regeln übereinstimmende Mindestzölle auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden, die die Weiterentwicklung der albanischen Landwirtschaft während des Übergangszeitraums ermöglichen.

3.4 Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Nach dem Zusammenbruch der Pyramidensysteme vor zwei Jahren haben die Behörden einiges unternommen, um die finanzielle Infrastruktur wiederherzustellen. Die Privatisierung der staatseigenen Banken ist im Gange, und es werden Vorschriften für den Finanzsektor und seine Regulierung eingeführt. Die Bank von Albanien bereitet sich auf den Übergang zu indirekten monetären Instrumenten und die Aufhebung von Mindestzinssätzen und Kreditplafonds vor, die der Einführung einer effizienten Bankenaufsicht entgegenstehen. Damit wird eine Grundlage für die spätere Liberalisierung der Zahlungen und des Kapitalverkehrs geschaffen.

Ein SAA sollte spezifische Bestimmungen über die vollständige Liberalisierung der laufenden Zahlungen (im Hinblick auf Artikel VIII des IWF), die Liberalisierung von Direktinvestitionen, den Schutz der Anleger und die Liberalisierung des Erwerbs von Immobilien zu Investitionszwecken beinhalten. Eine Stillhalteklauseel sollte ebenso wie eine Evolutivklauseel eingeführt werden, die mittelfristig eine weitere Liberalisierung des Kapitalverkehrs ermöglicht.

3.5 Dienstleistungsverkehr, Niederlassungsrecht

Albanien hat in den vergangenen Jahren während der WTO-Beitrittsverhandlungen beträchtliche Anstrengungen unternommen, um alle Wirtschaftssektoren für ausländische Unternehmen und Investitionen zu öffnen. Auch wenn die meisten Geschäftstätigkeiten weitgehend liberalisiert wurden (Industrie, Verkehr, Bau, Vertrieb, Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Recht, Steuern, Buchhaltung und Bankwesen), bestehen im Finanzsektor noch erhebliche Einschränkungen. Darüber hinaus können Ausländer keinen Grund und Boden für landwirtschaftliche Zwecke erwerben (lediglich Pacht ist möglich). Eine Liberalisierung des Telekommunikationswesens bis 2003 und eine weitere Liberalisierung der Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungen) sind geplant. Darüber hinaus wurden Maßnahmen ergriffen, um die Beaufsichtigung von Banken und die aufsichtsrechtliche Regelung auf der Grundlage des Gesetzes über die Bank von Albanien (1997) und des Gesetzes über das Bankwesen (1998) zu verbessern. Die Beaufsichtigung weist jedoch nach wie vor Mängel auf, die auf die institutionelle Schwäche der Bank von Albanien und ein Fehlen von qualifiziertem Personal zurückzuführen sind. Albanien muß - vor allem im Finanzsektor - große Anstrengungen

unternehmen, um eine vollständige Liberalisierung der Dienstleistungen und die Ausdehnung der Inländerbehandlung auf Unternehmen aus der EU zu gewährleisten.

3.6 Angleichung der Rechtsvorschriften

Albanien hat bereits 1992 mit einer allmählichen Angleichung seiner Rechtsvorschriften an das EG-Recht begonnen, jedoch mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen und ohne eine Festlegung klarer Prioritäten durch die zuständige Arbeitsgruppe. Aufgrund der recht hohen Personalfuktuation in den Ministerien und der Mängel des Justizapparats bestehen auch generelle Probleme bezüglich der Kenntnis und des Vollzugs der Rechtsvorschriften. Anfang 1999 wurde ein Ständiges Amt für die Reformierung und Angleichung der Rechtsvorschriften errichtet. Auf dieser Grundlage kann die Regierung ihre Maßnahmen nun systematischer fortsetzen. Es versteht sich von selbst, daß eine Anpassung an die Gemeinschaftsvorschriften schrittweise über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen würde. Ein künftiges SAA müßte spezifische Bestimmungen nicht nur über die tatsächliche Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern auch über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und des Vollzugs der Rechtsvorschriften enthalten.

3.6.1 Technische Normen und Zertifizierung

Albanien unternimmt bereits seit 1992 erhebliche Anstrengungen um die Annahme von EG-Normen - die derzeit im Rahmen des Phare-Programms PRAQIII unterstützt werden - und ist entschlossen, diesen Weg fortzusetzen. Die albanische Normungsbehörde ist angeschlossenes Mitglied von CEN, und mit einem neuen im März 1999 verabschiedeten Normungsgesetz wurde ein angemessener Rechtsrahmen für diese Normungstätigkeiten und für Definitionen der Begriffe Zertifizierung, Produkte, Konformität und Qualitätssicherungssysteme geschaffen. In der Praxis ist die Zertifizierung aufgrund des mangelnden Interesses der Wirtschaftsakteure jedoch noch auf einem niedrigen Stand.

3.6.2 Wettbewerb und staatliche Beihilfen

Ein Wettbewerbsgesetz (1995), das Teil des Handelsrechts ist, bildet die rechtliche Grundlage und sieht Maßnahmen gegenüber Kartellen und anderen unlauteren Wettbewerbspraktiken vor. Die Preisliberalisierung ist fast vollständig erreicht; nur bestimmte medizinische Produkte auf Hersteller- und Großhandelsebene sind aus sozialpolitischen Gründen noch ausgeschlossen. In ein SAA könnten weitreichende Bestimmungen über Wettbewerb, staatliche Beihilfen und öffentliche Unternehmen aufgenommen werden.

3.6.3 Öffentliches Beschaffungswesen

1995 wurde ein dem EG-Standard entsprechendes Gesetz über öffentliches Beschaffungswesen eingeführt, und Ende desselben Jahres ein Amt für Öffentliches Beschaffungswesen errichtet, das für die Anwendung dieser Vorschriften und ihre weitere Verbesserung sowie für Ausbildungsmaßnahmen zuständig ist. Während der WTO-Beitrittsverhandlungen sagte Albanien zu, dem Übereinkommen über öffentliches Beschaffungswesen (GPA) beizutreten, und zwar wenn möglich bis Ende 2000.

3.6.4 Geistiges und gewerbliches Eigentum

Dem bestehenden Kooperationsabkommen zufolge war Albanien verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen und angemessenen Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums auf ähnlichem Niveau wie in der Gemeinschaft gewährleisten, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen beizutreten. Die wichtigsten Rechtsinstrumente wurden geschaffen: ein Urheberrechtsgesetz (1992), ein Gesetz über gewerbliches Eigentum (1994) und ein Patentamt (1993). Albanien ist Mitglied der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, der Pariser Verbandübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und hat den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens unterzeichnet. Ein zusätzliches Abkommen über den Schutz von Patenten wurde 1996 zwischen dem Europäischen Patentamt und Albanien geschlossen. Der Schutz wird im Zusammenhang mit dem Beitritt des Landes zur WTO weiter verbessert. Insbesondere hat sich Albanien verpflichtet, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) nach dem Beitritt ohne Übergangszeitraum uneingeschränkt anzuwenden. Die notwendigen Vollzugsmechanismen scheinen einschließlich des Zugangs von Ausländern zur Justiz vorhanden zu sein, und das Strafgesetz sieht recht strenge Sanktionen vor.

3.6.5 Telekommunikationswesen und Informationsgesellschaft

Die albanische Regierung veröffentlichte 1999 ein „Politisches Papier über Telekommunikation“, in dem sie sich zur Privatisierung und Liberalisierung des Sektors verpflichtet. Der WTO wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen ebenfalls ein zufriedenstellendes Angebot unterbreitet. Das neue Telekommunikationsgesetz von 1998 sieht die Errichtung einer Regulierungsbehörde für Telekommunikation vor. Die EBWE hat bereits in Albanien investiert, um das Basisnetz zu modernisieren und auszubauen, und hat Hilfe bei der regelungspolitischen Reform und der Entwicklung von Strategien geleistet, doch für die Umsetzung der Beschlüsse des politischen Papiers ist noch weitere Unterstützung notwendig. Die Bestimmungen eines künftigen SAA und die damit verbundene Hilfe sollten das in diesem Papier vorgegebene Ziel der schrittweisen Annäherung an die Politiken, Verfahren und Standards der EU fördern. Dieses generelle Ziel sollte für die Informationsgesellschaft ebenso wie für den Telekommunikationssektor gelten.

3.6.6 Verbraucherschutz

1997 wurde als rechtliche Grundlage ein Verbraucherschutzgesetz verabschiedet, in dem auch die Rechte und Pflichten der albanischen Verbraucherverbände festgelegt sind. Im Hinblick auf den Gesetzesvollzug wird in allen betroffenen Ministerien eine Abteilung für Verbraucherschutz geschaffen.

3.6.7 Arbeitsrecht und Chancengleichheit für Männer und Frauen

Im Bereich der Chancengleichheit für Männer und Frauen wird derzeit ein *Consensus*-Projekt durchgeführt, um die Vereinbarkeit der albanischen Rechtsvorschriften mit den einschlägigen EG-Richtlinien zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse

könnten in ein SAA entsprechende Bestimmungen über Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit aufgenommen werden.

3.7 Justiz und Inneres

Außerhalb des Geltungsbereichs des Abkommens von 1992 wurden eine Unterstützung für und Zusammenarbeit mit Albanien bereits im Rahmen eines umfassenden gemeinsamen Programms der EG und des Europarats zugunsten der Rechts- und Justizreform in Albanien entwickelt. Eine Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung wurde im Rahmen des Phare-Mehrländerprogramms zur Drogenbekämpfung ebenfalls aufgebaut.

Ein SAA würde die Möglichkeit bieten, folgendes aufzunehmen:

- was die neuen Zuständigkeiten der EG (Titel IV EG-Vertrag) betrifft, spezifische Bestimmungen über Asyl, Migration (einschließlich Rückübernahme), Außengrenzen und justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen;
- was Titel VI des EU-Vertrags betrifft, Bestimmungen über die organisierte Kriminalität und Strafsachen, Korruption, Geldwäsche und Drogen.

Die tatsächliche Anwendung dieser Bestimmungen würde jedoch in hohem Maße davon abhängen, ob die zuständigen albanischen Behörden und Verwaltungen auf allen Ebenen gestärkt werden (vor allem in bezug auf Ausbildung, Arbeitsbedingungen, Humanressourcen und technische Mittel)¹³.

3.8 Wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit

Im Zeitraum 1991-1999 erhielt Albanien von der EG Hilfe von über 980 Mio. €, davon 616 Mio. € im Rahmen von Phare.¹⁴ Seit der Krise im Jahr 1997 konzentrierte sich die EG-Hilfe (insbesondere Phare) auf vier Schlüsselbereiche: (1) Reform der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Zoll, Polizei und Justizapparat), (2) größere Infrastrukturen (Straßen, Gewässer und Häfen); (3) Landwirtschaft und (4) lokale Entwicklung. Trotz Verzögerungen bei der Planung und Umsetzung vor allem durch die Störungen im Jahr 1997 kann die Durchführung der EG-Hilfe insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden, da 79% der Gesamtmittel im Zeitraum 1991-1998 zugewiesen und 68% der zugewiesenen Mittel ausgezahlt wurden. Die Aufnahmekapazitäten müssen jedoch noch verbessert und die Hindernisse für die Auszahlung internationaler Hilfe durch die albanische Regierung beseitigt werden.¹⁵

Die von ECHO geleistete humanitäre Hilfe für Albanien belief sich im Zeitraum 1992 bis 1999 auf insgesamt über 126 Mio. €. Die Gesamthilfe zwischen 1992, als ECHO gegründet wurde, und 1998 betrug 35,3 Mio. € und war für Maßnahmen zur Förderung

¹³ Die Zusammenarbeit über die Bereich Justiz und Inneres sollte den Ergebnissen der Arbeiten der Hochrangigen Gruppe der EU „Asyl und Migration“, die sich auch mit Albanien befaßt (eine der Fallstudien).

¹⁴ Siehe Anhänge III und IV.

¹⁵ Dies bedeutet vor allem die Vereinfachung der Verfahren für die Genehmigung von Projekten und angemessene Mittel für die Rückerstattung von MwSt und Zöllen und für den Bodenerwerb, vor allem für Infrastrukturprojekte.

der öffentlichen Gesundheit sowie der Trinkwasserversorgung und Kanalisation bestimmt, insbesondere nach dem Zusammenbruch der Pyramidensysteme (1997). Als Reaktion auf die Kosovo-Krise stockte ECHO die Hilfe für Albanien 1999 erheblich auf. In diesem Jahr hat ECHO insgesamt 91 Mio. € für humanitäre Hilfe zugunsten von Flüchtlingen, Gastfamilien und Sozialeinrichtungen bereitgestellt. Davon wurden über 35 Mio. € Projekten in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Trinkwasserversorgung und Kanalisation zugewiesen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Albanien generell vor allem Hilfe bedeutet, und zwar auch zur Förderung der Zusammenarbeit. Da die Zusammenarbeit in den von der früheren und derzeitigen Hilfe abgedeckten Bereichen vertieft werden konnte, dürften umfassende Kooperationsbestimmungen in einem künftigen SAA wohl zwangsläufig bedeuten, daß die Hilfe ausgedehnt werden müßte, um diese Bestimmungen zu stützen.

3.8.1 Zoll und Steuern

Der Zollsektor ist seit 1997 durch die EG-Amtshilfemission für den Zoll in Albanien (CAM-A) und durch andere Maßnahmen (auch seitens der zuständigen Arbeitsgruppe), die auf die Modernisierung des albanischen Zolls abzielen, bereits weitgehend abgedeckt. Trotz umfassender Bemühungen der EG in diesem Bereich hat sich die albanische Zollverwaltung nicht in dem erwarteten Umfang weiterentwickelt, so daß nach wie vor stetige Bemühungen erforderlich sind, die durch die Auferlegung einer ausgewogenen Konditionalität gefördert werden. Es ist geplant, die Zusammenarbeit und Hilfe auf der Grundlage des neuen - europäischen Standards entsprechenden - Zollgesetzes vom April 1999 weiter zu intensivieren und so auch zur Bekämpfung von Betrug und Korruption beizutragen (unter anderem durch die Schaffung einer speziell für die Schmuggelbekämpfung zuständigen Stelle). Die künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Steuern könnte die von Albanien unter Anleitung des IWF begonnene Reformierung von Steuersystem und -verwaltung sinnvoll unterstützen. Eine Erhöhung der sonstigen Steuereinnahmen ist sicherlich eine vorrangige Aufgabe, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Errichtung einer Freihandelszone zwischen der EG und Albanien.

3.8.2 Statistik

Das albanische Amt für Statistik (INSTAT) beteiligt sich bereits an Eurostat-Tätigkeiten, die auf eine Angleichung des Statistiksystem an die europäischen Normen abzielen, und erhält Hilfe im Rahmen von Phare. Die Einführung eines Rechtsrahmens, einer akzeptablen BIP-Berechnung und eines Gesellschaftsregisters sowie die Durchführung einer Volkszählung sind einige der Prioritäten für die Verbesserung der Grundlagen des Statistiksystems. Ein künftiges Kooperationsprogramm sollte auch der Verbesserung der Ausrüstung von INSTAT und der Verstärkung seines Personals dienen, bei dem die Fluktuation derzeit sehr hoch liegt.

3.8.3 Industrie und KMU

In diesem Bereich war die bilaterale Zusammenarbeit bisher begrenzt. Die EBWE hat sich bislang auf die Vorbereitung der Errichtung von Industrieparks und Freihandelszonen (in Durres) konzentriert, die unter anderem aufgrund rechtlicher

Schwierigkeiten und des allgemeinen Mangels an ausländischen Direktinvestitionen in Albanien noch nicht zum Erfolg geführt haben. Es könnte nützlich sein, in ein künftiges SAA Bestimmungen zur Förderung einer Zusammenarbeit mit aktiver Beteiligung von Industrieverbänden und Unternehmen aus der EU in ausgewählten Industriesektoren wie Bergbau, Mineralöle, Textilien und Schuhe aufzunehmen, die ein gewisses Potential vor allem für den Export bieten.

3.8.4 Landwirtschaft

In diesem Sektor erfolgte eine umfassende Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere bei der Fertigstellung von Katasterplänen und die kartographische Erfassung in allen Bezirken, der Rehabilitierung und Verbesserung der Veterinärkontrolldienste und der Förderung der Fischerei. Auf der Grundlage der „Grünen Strategie“, eines strategischen Plans zur Förderung der Landwirtschaft (1998), könnte die Zusammenarbeit im Rahmen eines künftigen SAA weiter vertieft werden, um vor allem einen funktionierenden Bodenmarkt sicherzustellen, die Vermarktung und den Vertrieb von Lebensmittelerzeugnissen (auch für den Export) zu fördern und die veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Standards zu verbessern.

3.8.5 FTE

Albanien hat sich am Vierten FTE-Rahmenprogramm der EG beteiligt und kommt für INCO-Copernicus 2 und spezifische Programme des Fünften Rahmenprogramms (auf Projektbasis) in Betracht. In einem künftigen SAA könnte die Fortsetzung der Zusammenarbeit festgeschrieben werden.

3.8.6 Bildung und Ausbildung

Das Land nimmt seit 1992 am Programm TEMPUS für die Hochschulbildung teil und ist auch an Programmen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung beteiligt. Ein künftiges SAA könnte spezifische Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Bildung und Ausbildung enthalten, unter die auch Projekte für den Verwaltungsaufbau fallen würden.

3.8.7 Kultur und audiovisuelle Medien

Eine Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien hat in der Vergangenheit nicht stattgefunden. In ein SAA könnten jedoch spezifische Bestimmungen für die Zusammenarbeit (einschließlich der Harmonisierung der Rechtsvorschriften) auf diesen Gebieten aufgenommen werden, unter die auch Projekte für den Verwaltungsaufbau, vor allem im audiovisuellen Bereich, fallen würden.

3.8.8 Verkehr

Das albanische Programm für den Straßenverkehr wird von Phare unterstützt, unter anderem im Hinblick auf die Fertigstellung der strategischen Achsen, die auch Teil der Transeuropäischen Netze sind. Die grenzübergreifenden Phare-Maßnahmen sind ebenfalls von zentraler Bedeutung für das Land. Aufgrund seiner geographischen Lage und des Zustands seiner Infrastruktur spielt Albanien noch keine große Rolle als Transitland. Es könnten jedoch Bestimmungen eingeführt werden, um den Grundsatz

des freien Transits im Straßenverkehr, Regeln für die künftige Harmonisierung der Kraftfahrzeugbesteuerung sowie technische und soziale Vorschriften festzulegen. Ein künftiges SAA könnte auch Bestimmungen über einen Interesse liegenden Ausbau der Infrastrukturen und eine schrittweise Liberalisierung der Hafeneinrichtungen enthalten.

3.8.9 Energie

Albanien beteiligt sich an den EG-Tätigkeiten zur Förderung der regionalen Energiezusammenarbeit in Südosteuropa, insbesondere an der Entwicklung regionaler Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätsverbundnetze. Trotz mangelnder Reformen und der internen Schwierigkeiten auf diesem Gebiet - der Elektrizitätssektor ist von Vertriebsproblemen und gravierenden finanziellen Verlusten aufgrund hoher Außenstände und unwirtschaftlicher Tarife geprägt - besitzt Albanien das Potential, künftig eine Rolle in den regionalen Energiesystemen zu spielen. Spezifische Bestimmungen in einem SAA könnten das Land beim Ausbau dieser Rolle unterstützen.

3.8.10 Umweltschutz

Im Umweltschutzbereich fand die Zusammenarbeit vorwiegend im Rahmen des LIFE-III-Länderprogramms statt, mit dem technische Hilfe und Demonstrationsprojekte gefördert werden. Dank dieses Programms konnten selbst während der jüngsten Periode der institutionellen Instabilität einige konkrete Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus beinhalten einige der Phare-Maßnahmen (Gewässer, Landwirtschaft und lokale Entwicklung) eindeutig eine Umweltkomponente. Angesichts der Bedeutung des Umweltschutzes für das Land sollten die Zusammenarbeit und Hilfe in diesem Bereich im Rahmen eines künftigen SAA fortgeführt werden.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

4.1 Vorbedingungen für eine erfolgreiche Beteiligung Albaniens am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß

Auf der Internationalen Konferenz in Tirana am 30. Oktober 1998 verpflichtete sich Albanien zu einer Vielzahl von mittel- und kurzfristigen Zielsetzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der inneren und äußeren Sicherheit, dem regionalen Umfeld, dem Demokratisierungsprozeß, der institutionellen Reform sowie der Stabilisierung und Reformierung der Wirtschaft.¹⁶ Seither wurde einige Fortschritte erzielt. Insbesondere hat die albanische Regierung ihre Fähigkeiten während der jüngsten Krise im Zusammenhang mit den Kosovo-Flüchtlingen unter Beweis gestellt. Dennoch bleibt noch vieles zu tun, bis im Land eine nachhaltige Stabilisierung und Normalisierung erreicht werden kann.¹⁷ Im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (für den ein SAA nur ein, wenn auch wichtiges, Instrument darstellt) müßte das Land in den vordringlichsten Bereichen Maßnahmen ergreifen.

¹⁶ Siehe Schlußfolgerungen dieser Konferenz und entsprechenden Standpunkt der EU, angenommen vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 26.10.98

¹⁷ Siehe „Friends of Albania“ vom 22.7.99

4.1.1 Fortsetzung der makroökonomischen Stabilisierung und Beschleunigung der Strukturreformen

- Fortsetzung einer tragfähigen makroökonomischen Politik im Einklang mit dem vom IWF unterstützten mittelfristigen Wirtschaftsprogramm;
- Beschleunigung der Überarbeitung der bankrechtlichen Vorschriften und des aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie Vollendung der Privatisierung oder Liquidation der noch in Staatsbesitz befindlichen Banken;
- Verstärkung der Bemühungen um die Vorbereitung der Privatisierung öffentlicher Unternehmen und Versorgungsbetriebe;
- Verbesserung der Abgabenerhebung mit Hilfe einer breiteren Steuerbemessungsgrundlage, einer Reform der Steuerverwaltung und der Anwendung des neuen Zollgesetzes;
- Errichtung eines funktionierenden landwirtschaftlichen Bodenmarkts;
- Einbeziehung öffentlicher Investitionsausgaben in den Gesamthaushalt;
- Umstrukturierung der öffentlichen Versorgungsbetriebe und Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung auf kostendeckender Basis.

4.1.2 Verbesserung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung

- Annahme von Rahmenvorschriften für die Polizeikräfte, einschließlich der Spezialeinheiten, im Einklang mit dem geänderten Beamtengesetz;
- Verstärkung der Präsenz und Verbesserung des Funktionierens der Polizeikräfte auf der Grundlage eines strategischen Plans in Zusammenarbeit mit der WEU;
- Einsammlung und Vernichtung von Waffen in Gramsh in Zusammenarbeit mit dem UNDP sowie Prüfung der möglichen Ausdehnung dieser Maßnahmen;

4.1.3 Verbesserung der Staatsführung und Verschärfung des Rechtsvollzugs

- Verabschiedung eines Rahmengesetzes über den Aufbau des Justizministeriums und rechtzeitige Umsetzung der vorgesehenen Aktionen für die Rechts- und Justizreform in Zusammenarbeit mit dem Europarat;
- Durchführung von Maßnahmen des mit der Weltbank vereinbarten Korruptionsbekämpfungsprogramm, unter anderem durch Gewährleistung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der im Rahmen der EG-Amtshilfemission für den Zoll eingesetzten Stelle für die Schmuggelbekämpfung;
- Errichtung eines Amtes für Veröffentlichungen und einer unabhängigen Kommission für den öffentlichen Dienst.

4.2 Möglichkeit der Eröffnung von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen

4.2.1 Möglichkeit einer Assoziierung

Albanien ist nach wie vor von großen wirtschaftlichen, politischen und institutionellen Schwächen geprägt, die die Aussichten auf eine Assoziierung mit der EG und ihren Mitgliedstaaten nicht unbedingt verbessern. Spätestens bei der Eröffnung der Verhandlungen, muß das Land sein Äußeres tun, um diese Schwächen zu beseitigen. Insbesondere sind glaubwürdige Zusagen und ein Zeitplan für die Maßnahmen in den unter Ziff. 4.1 genannten Bereichen für eine erfolgreiche Beteiligung des Landes am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozeß erforderlich und stellen eine Vorbedingung für die Vertiefung der vertraglichen Beziehungen im Hinblick auf eine Assoziierung mit der EG und ihren Mitgliedstaaten dar.

Albanien hat sich im Zusammenhang mit seinem in Kürze zu erwartenden Beitritt zur WTO zu einer weiteren Öffnung und Liberalisierung seiner Wirtschaft verpflichtet. In bestimmten Bereichen hat das Land bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um sich den rechtlichen Standards der EG anzunähern (z.B. technische Normen, geistiges und gewerbliches Eigentum). Gestützt auf die früheren bilateralen Arbeiten könnte ein künftiges SAA auch einen geeigneten Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit und Hilfe darstellen.

Allerdings behindern grundlegende Schwierigkeiten in mindestens drei Bereichen eine vollständige Assoziierung mit der EG und ihren Mitgliedstaaten:

- allgemeine Probleme mit der institutionellen Stabilität, der Staatsführung, dem Funktionieren der elementaren Verwaltungsstrukturen und der Rechtsstaatlichkeit.
- die nicht unproblematische (wenn nicht sogar äußerst schwierige) Errichtung einer Freihandelszone mit der EU aufgrund der Bedeutung der Einnahmen aus Zöllen (auf die EU entfallen über 90% der Einfuhren);
- die allgemeine Schwäche der albanischen Wirtschaft und ihre hohe Abhängigkeit von ausländischer Hilfe.

Darüber hinaus würde eine mögliche Assoziation eine Verstärkung der EG-Hilfe in allen einschlägigen Bereichen voraussetzen.

4.2.2 Ein stufenweises Konzept für die Assoziierung

Bei Verhandlungen über ein neues Abkommen mit Albanien muß den politischen und wirtschaftlichen Bedingungen des Landes uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Ein künftiges SAA mit Albanien müßte daher maßgeschneidert sein und möglicherweise mehrere Stufen vorsehen, vor allem für die Errichtung einer Freihandelszone, aber auch für die allmähliche Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand in bestimmten Bereichen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nützlich, in ein SAA mit Albanien Evolutivklauseln oder andere geeignete Bestimmungen aufzunehmen, die es ermöglichen, zu einem späteren Zeitpunkt über weitere Vorschriften für diese Bereiche zu entscheiden.

4.2.3 Im Vorfeld möglicher Verhandlungen

Der Kommission erscheint es angemessen, die albanische Regierung zu ersuchen, ihr vor der weiteren Erwägung der Möglichkeit, Verhandlungen über ein SAA zu eröffnen, einen Lagebericht (einschließlich eines Zeitplans) über die Maßnahmen vorzulegen, die in den unter Ziff. 4.1 genannten vorrangigen Bereichen durchgeführt wurden oder noch geplant sind. Diesen Lagebericht werden die EU-Mitgliedstaaten in den zuständigen Ratsgremien eingehend erörtern.

Nach Erörterung dieses Lageberichts der albanischen Behörden, des vorliegenden Berichts und möglicher Schlußfolgerungen des Rates müßte die Kommission zusätzliche technische Gespräche mit Albanien führen, um näher auf bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit einem möglichen SAA einzugehen und vor allem die Frage zu klären, ob eine Freihandelszone errichtet wird und wie auf der Grundlage einer verbesserten Staatsführung und der Einhaltung des Rechtsstaatlchkeitsprinzips eine Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand erfolgen kann, bevor eine mögliche förmliche Empfehlung über die Eröffnung von Verhandlungen über ein SAA abgegeben werden kann.

Tabelle 1 Gesamtentwicklung 1989 - 1999*

	Ausfuhr EU		Med. (Mrd. Euro until 1998)		Ausfuhr EU		Jährliche Veränderung		Anteil Albanens am Außenhandel der EU	
	Mio. Euro	in Mrd. EU	Saldo	%	Ausfuhr EU	in Mrd. EU	%	Ausfuhr EU	in Mrd. EU	%
1989	0,121	0,100	0,021	121	80	39	0,03	0,02	0,02	
1990	0,118	0,081	0,037	146	-3	-20	0,03	0,02	0,02	
1991	0,167	0,065	0,101	255	41	-19	0,04	0,01	0,01	
1992	0,304	0,058	0,247	528	83	-12	0,07	0,01	0,01	
1993	0,400	0,081	0,319	496	31	40	0,08	0,02	0,02	
1994	0,426	0,123	0,303	347	6	52	0,08	0,02	0,02	
1995 (EU 12)	0,504	0,150	0,355	337	19	22	0,08	0,03	0,03	
1995 (EU 15)	0,518	0,151	0,367	343	22	23	0,09	0,03	0,03	
1996	0,744	0,198	0,547	377	44	31	0,12	0,03	0,03	
1997	0,565	0,190	0,374	297	-24	-4	0,08	0,03	0,03	
1997 (Januar)	0,955	0,022	0,933	255	-	-	0,11	0,04	0,04	
1998	0,554	0,215	0,339	257	-2	13	0,08	0,03	0,03	
1998 (Januar)	0,034	0,015	0,019	227	-38	-30	0,06	0,03	0,03	
1999 (Januar)	0,037	0,018	0,019	203	8	20	0,08	0,03	0,03	

*1999 liegen die jährliche Veränderungswerte für den gesamten Zeitraum bis zum 31. Januar 1999 vor.

Tabelle 2 Wichtigste Ausfuhrer der EU 15 1999 und entsprechende Werte für 1998 (Januar)*2

Sektor nach Zolltarif	1999 (Januar)		1998 (Januar)		Veränderung zu Januar 1997 %
	Mio. Euro	Anteil %	Mio. Euro	Anteil %	
1. Landwirtschaftl., einschl. Verarbeit. (I-IV)	7	19	10	30	-43
2. Maschinen und elektrotechn. Waren (XVI)	6	16	6	18	-20
3. Textilien (XI)	6	15	4	13	-17
4. Mineralstoffe (V)	4	10	7	6	-28
5. Schuhe/Kopfteile/Deckungen, Schirme (XII)	3	9	1	2	-82
6. Uedle Metalle und Waren (XV)	2	6	2	7	-39
7. Chemische Erzeugnisse (VI)	2	5	2	5	-37
ZWISCHENSUMME	30	81	28	82	-38
ALLE SEKTOREN	37	100	34	100	-38

*1998 liegen unedle Metalle an vierter, Mineralstoffe an fünfter, chem. Erzeugnisse an sechster, Keramik erzeugnisse an siebter und Schuhe an zehnter Stelle.

Tabelle 3 Wichtigste Einfuhrer der EU 15 1999 und entsprechende Werte für 1998 (Januar)*3

Sektor nach Zolltarif	1999 (Januar)		1998 (Januar)		Veränderung zu Januar 1997 %
	Mio. Euro	Anteil %	Mio. Euro	Anteil %	
1. Schuhe/Kopfteile/Deckungen, Schirme... (XII)	6	34	5	30	-32
2. Textilien (XI)	6	34	5	36	-1
3. Uedle Metalle und Waren (XV)	2	10	2	12	-10
4. Landwirtschaftl., einschl. Verarbeit. (I-IV)	1	7	1	10	25
5. Mineralstoffe (V)	1	6	0	0	-98
6. Haut- und Felle (VIII)	1	3	1	4	-32
7. Holz... (IX)	0	2	0	3	45
ZWISCHENSUMME	18	96	14	95	-22
ALLE SEKTOREN	18	100	15	100	-30

*1998 liegen Textilien an erster, Schuhe an zweiter, Haut und Felle an dritter, Holz an sechster, Maschinen an siebter und Mineralstoffe an zwölfter Stelle.

ALBANIEN – GRUNDDATEN

Amtliche Bezeichnung	Republik Albanien; Hauptstadt: Tirana
Fläche	28,748 km ²
Nachbarstaaten	Griechenland, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro); Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Einwohner	3,4 Mio. (1997); jährl. Zuwachs: 2% (1997);
Einwohner/km²	115,9 Einwohner/km ² (1998)
Bevölkerungsgruppen	98% Albaner, 1,8% Griechen, Rest Mazedonier, Montenegriner und sonstige
Sprachen	Albanisch (offizieller Dialekt ist Tosk) 95%; Griechisch 3%; sonstige 2%
Religionen	muslimisch 70%, albanisch-orthodox 20%, römisch-katholisch 10%
Währung	140 Lek = 1 Euro (Juli 1999)
Inflation	42% (1997); 8,7% (1998);
Arbeitslosigkeit	28% (1997); 20,7% (1998). Nach Angaben der Weltbank leben rund 30% der Bevölkerung unter der Armutsgrenze.
BIP (Mrd. USD) Reales BIP-Wachstum	2,3 (1997); 3,0 (1998) -7,0 (1997); +8% (1998);
Ursprung des BIP	Landwirtschaft: 54,4%; gewerblicher Sektor/Dienstleistungen 18,0%; Industrie: 12%; Bau 12,6%; Verkehr 3,0% (1998)
Pro-Kopf-BSP (USD)	750 (1997); 830 (1998). Schätzungen der Migrantenüberweisungen pro Kopf: 250 (1997); 300 (1998)
Durchschnittlicher Monatslohn	150 USD (98)
Leistungsbilanz Mio. USD in % des BIP	-276 (1997); -187 (1998); -450 (Prognose 1999) -12,1 (1997); -11,9 (1998)
Handelsbilanz (Mio. USD)	-518 (1997); -634 (1998); -826 (Prognose 1999)
Wichtigste Handelspartner	Ausfuhren: Italien (60,1%); Griechenland (19,8%); Deutschland (5,7%) Einfuhren: Italien (44,1,3%); Griechenland (29,2%) Deutschland (3,8%)
Wichtigste Ausfuhren	Textilien, Schuhe, unedle Metalle, landwirtschaftliche Erzeugnisse
Wichtigste Einfuhren	Landwirtschaft/Lebensmittel, Mineralstoffe, Maschinen, Textilien
Auslandsgesamtverschuldung in Mio. USD (in % des BIP)	760 (1997); 900 (1998) 33,3 (1997); 29,5 (1998)

PHARE-Hilfe für ALBANIEN insgesamt 1991-99 (Mio €)

(Mittelbindungen)

Stand 21. Oktober 1999

ART DER PHARE-HILFE	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	INSGES. 1991-99	2000*	INSGES. 91-2000*
PHARE-LANDERPROGRAMME												
Landwirtschaft	15,0	10,0	5,0	1,7	6,0	5,2	49,2					
Infrastruktur (1)	4,4	3,0	18,4		7,0	8,0	63,3					
Förderung des Privatsektors (2)	2,8	7,0	3,0	2,0								
Gesundheit												
Gewässer und Umweltschutz		6,0	7,0									
Bildung (einschl. TEMPUS)	1,2	3,3	2,4	1,5	6,7	12,6	26,6					
Förderung der lokalen Gemeinschaften							17,6					
Reform der öffentlichen Verwaltung (3)	1,6	0,8	8,5	2,5	2,5	1,6	23,7					
Angleichung der Rechtsvorschriften							40,7					
Hilfe-Koordinierung(4)			0,3				0,3					
Finanzsektor und Rechnungsprüfung			0,5	1,7	0,5	2,0	5,3					
INSGESAMT Phare-Länderprogramme	25,0	30,0	22,0	35,0	34,0	45,5	255,0					
PHARE-PROGRAMME												
RENZÜBERGRENZEN												
PHARE-PROGRAMME												
GRENZÜBERGRENZEN												
PHARE-PROGRAMME												
OSZE-WAHLUNTERSTÜTZUNG												
ZAHLÜNGSBILANZHILFE		35,0					1,5					
BESONDERE HAUSHALTS- HILFE FÜR KOSOVO-FLÜCHTLINGE							14,9					
HUMANITÄRE PHARE-HILFE	10,0	50,0	10,0			62,0						
PHARE-HILFE INSGESAMT	10,0	110,0	75,0	49,0	88,0	53,0	70,4	42,5	121,5	619,4	75,0	694,4

(1) einschl. Verkehr, Energie, Telekommunikation
 (2) einschl. Privatisierung, KMU, Banken, Fremdenverkehr
 (3) einschl. Reform des öff. Dienstes, Oberster Rechnungshof, Polizei, Statistik, Zoll und Justizapparat
 (4) einschl. Durchführbarkeitsstudien im Jahr 1996 und Errichtung der Zentralstelle für Finanzierungen und Auftragsvergabe im Jahr 1999.
 * Prognose

42

ANHANG IV

EG-Hilfe für ALBANIEN insgesamt 1991-99 (Mio. €)

(Mittelbindungen)

Stand 21. Oktober 1999

ART DER EG-HILFE	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	INSGESAMT 1991-99	2000*	INSGESAMT 91-2000*
PHARE-HILFE INSGESAMT	10,0	110,0	75,0	49,0	88,0	53,0	70,4	42,5	121,5	619,4	75,0	694,4
EAGFL		120,0										
HUMANITÄRE HILFE												
(ECHO ⁽¹⁾)		2,0	0,5	1,7	1,2	1,7	16,3	12,0	91,0	126,2		126,2
ERNÄHRUNGSSICHERHEIT												
(GD Entwicklung)							10,8		5,7	16,5		16,5
ZAHLUNGSBILANZ												
UNTERSTÜTZUNG (GD ECFIN)									20,0	20,0		20,0
SONSTIGE MASSNAHMEN		0,3	0,6	1,1	0,4	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	2,4	n.a.	2,4
EIB-DARLEHEN					34,0	12,0		22,0	16,0	84,0		84,0
EG-HILFE INSGESAMT	10,0	232,3	76,1	51,8	123,6	66,7	97,5	76,5	254,2	988,5	75,0	1063,5

* Prognose

(1) Regelmäßiges ECHO-Programm für Albanien einschließlich der regionalen Unterstützung für die Kosovo-Flüchtlinge

n.a. = liegt nicht vor

25

ISSN 0254-1467

KOM(1999) 599 endg.

DOKUMENTE

DE

06 11 02 10

Katalognummer : CB-CO-99-637-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg